



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

gem. E-Mail-Verteiler

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 19.11.2012

Arbeitstreffen am 21.11.2012

Haushaltsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Förderprogrammen, insbesondere Stadtanierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen einen Abriss, der in der Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes schon vorgetragenen Problemfragen, die in dem anstehenden Arbeitstreffen erörtert werden sollten. Es ist beabsichtigt, die Diskussion offen zu gestalten, so dass eine konkrete Tagesordnung nicht vorgesehen ist. Es wird in diesem Treffen vorrangig darum gehen, die Probleme zu lokalisieren und zu systematisieren.

Fördermittel im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht

Rechtslage

- Bilanzierungspflicht bei Verwendung für eigenen Investitionen (AV und SoPo)
- Bilanzierungspflicht bei Weiterreichung für Investitionen Dritter bei vereinbarter Gegenleistungsverpflichtung/Zweckbindung (Rechnungsabgrenzungsposten)
- sofortige Verbuchung als Transferaufwand bei Weiterreichung für Investitionen Dritter

Probleme

- Vom kameralen System abweichender Investitionsbegriff
Hieraus folgt die Notwendigkeit, Fördermittelgeber zu sensibilisieren und Fördermittelrichtlinien zu konkretisieren.
Bsp. FöMi für energetische Sanierungsmaßnahmen an Schulen

im kameralen System Zuordnung zum Vermögenshaushalt und damit
Qualifikation als investive Maßnahme
im doppischen System Verbuchung als Unterhaltungsaufwand aber nicht
investive Maßnahme

Die haushaltsrechtliche Behandlung der Fördermittel darf nicht ausschlaggebend für den Nachweis deren zweckentsprechender Verwendung sein.

- Investitionspauschale

Auch hier stellt sich aus den gleichen Gründen wie zuvor die Frage, für welche Maßnahmen die Investitionspauschale verwendet werden darf.

Solange sowohl kameraler als auch doppischer Haushalte bedient werden, wird man wohl aus Gründen der Gleichbehandlung davon ausgehen dürfen, dass die doppisch buchenden Kommunen die Investitionspauschale auch für Unterhaltungsmaßnahmen verwenden dürfen, die im kameralen System entsprechend im Vermögenshaushalt nachzuweisen waren.

Für die Zukunft stellt sich die Frage, inwieweit die Investitionspauschale ausschließlich für investive Maßnahmen verwendet werden soll. Aus vielen Kommunen wird vorgetragen, dass eine Öffnung auch für Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Straßensanierung, energetische Sanierungen u. ä.) wünschenswert wäre.

- Aufgabenwahrnehmung durch Dritte

Das NKHR soll neue Entscheidungsgrundlagen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und damit auch für die Entscheidung über die Auslagerung bestimmter Aufgaben liefern. Auch die haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Fördermittelvergaben werden hierfür in der Zukunft eine maßgebliche Rolle spielen. Problematisch ist die unterschiedliche Berücksichtigung der Fördermittel aber in den Fällen, in denen die Aufgabenübertragung an Dritte (z. B. Kindertagesstätten an freie Träger, Städtebauförderung an einen Sanierungsträger u. ä.) bereits in der Vergangenheit stattgefunden hat. Die unterschiedliche Behandlung der Fördermittel führt zukünftig zu einer unterschiedlichen Belastung der kommunalen Ergebnishaushalte, d. h. die Auslagerung der Aufgaben wird zukünftig zu einer höheren Belastung des Ergebnishaushaltes führen. Es ist zu diskutieren, ob und wenn ja welche Möglichkeiten es gibt, diese Wirkungen der haushaltsrechtlichen Umstellung für in der Vergangenheit bereits erfolgte Aufgabenübertragungen abzumildern.

- Städtebauliche Sanierung

Abgrenzung der verschiedenen Modelle

Buchhalterische Darstellung in Abhängigkeit des gewählten Modells

- o Gesamtmaßnahmebetrachtung oder Betrachtung der Einzelmaßnahmen?
- o Maßnahmen sind sowohl investiver als auch konsumtiver Art, konkrete Verwendung steht erst nach Abschluss der Maßnahmen fest, so dass erst dann eine endgültige Verbuchung erfolgen kann.
- o Zeitpunkt der Buchungen
(Bedienung Finanzrechnung z.B. bei Abwicklung über Treuhänder
Einordnung der Geschäftsvorfälle auf dem Sanierungskonto)
- o Informationen für die Statistik
- o erhebliche Belastung des Ergebnishaushaltes durch teilweise Verbuchung der Fördermittel als Transferaufwand

- o Finanzierung des Eigenanteils aus der Investitionspauschale
- o Darstellung konsumtiver Maßnahmen als Investition (Erweiterung des Herstellungskostenbegriffs; Erlass vom 12.01.2011)

Anlagen zum Einstieg und zur Vertiefung der Diskussion

- o „Die Bewertung von Zuschüssen an Dritte“
Evelyn Klee, Stadt Aken
- o „Städtebauliche Maßnahmen im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen“
Friederike Trommer, Sächsischer Städte- und Gemeindetag
- o Vortrag Sonderarbeitskreis zum Thema „Städtebauliches Sondervermögen“ ...
MI Mecklenburg-Vorpommern
- o Gemeinschaftsprojekt zur Umsetzung des NKHR-MV
„Bilanzielle Behandlung des Städtebaulichen Sondervermögens...“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Pankrath, A.
Pankrath